



Fechtclub Hannover von 1862 e.V.

Satzung

vom 19. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Selbstlosigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Beginn und Ende der Mitgliedschaft
§ 7	Jahresbeitrag
§ 8	Die Organe des Vereins
§ 9	Der Vorstand
§ 10	Die Mitgliederversammlung
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 12	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 13	Beurkundung von Beschlüssen
§ 14	Satzungsänderung
§ 15	Vermögen
§ 16	Vereinsauflösung
§ 17	Schiedsgericht
§ 18	Verschiedenes

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Fechtklub Hannover von 1862 e.V.“
2. Der Verein wurde am 25. Januar 1862 gegründet.
3. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege bzw. die Ausübung des Sportfechtens.
3. Der Zweck wird erreicht durch die körperliche Ertüchtigung sowie die charakterliche Erziehung seiner Mitglieder.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied im Fechtverband Niedersachsen, im Stadtsportbund sowie den jeweiligen Dachorganisationen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil –, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
7. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch Spenden unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und passive Mitglieder haben das persönliche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit sie ihre Beitragsschulden bis zur Mitgliederversammlung beglichen haben.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Fechtordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsersten. Der Übertritt vom passiven in den ordentlichen Mitgliederstand ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und gilt vom Ersten des laufenden Monats an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Quartalsende einzuhalten.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs – mit Rückschein – bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieder Verhältnis, ungeachtet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 8 Die Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Sport- und Sozialwart/in
 - Jugendwart/in
 - Mitglied ohne festen Geschäftsbereich.Vorstandsmitglieder müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Rechtsgeschäfte, mit Ausnahme von Dienstverträgen, von einem Betrag über 2.500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.
Über Dienstverträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Sportbetrieb untersteht dem/der Sportwart/in
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Damit im Vorstand eine kontinuierliche Arbeit möglich ist, werden jährlich drei Vorstandsmitglieder neu gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
8. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
9. Die vorzeitige Abwahl des gesamten Vorstandes ist im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Für die Übergangszeit gilt dann sinngemäß §9.8.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/-leiterin.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach §9 Ziffer 10 Satz 3,4,5 entsprechend zu verfahren. Die erneute Einladung bedarf der Schriftform.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach §9.7 .
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Neufestsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Es kann ein/e Versammlungsleiter/in bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn es von mindestens einem Mitglied verlangt wird, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für eines der in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Schiedsgericht

Der Verein gibt sich eine Schiedsgerichtsordnung. Diese muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 18 Verschiedenes

1. Jedes fechtende Mitglied hat die unbedingte Pflicht, vor Gebrauch Maske, Waffen und Kleidung auf vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu überprüfen.
2. Wer bei der Sportausübung eine Klinge zerbricht, hat die Kosten für die Ersatzklinge zu tragen.
3. Der Verein unterwirft sich den jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2011 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 20. März 1981 mit den Änderungen vom 19. Februar 1982, vom 19. Juni 1995 und vom 27. April 2006.